



---

# Parkierungsreglement; 2. Nachtrag

## 1. Ausgangslage

Das Parkierungsreglement der Stadt Gossau vom 7. September 2010 regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund. Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Das Reglement hat zum Zweck, das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich zu beschränken und der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht zu unterstellen.

Mit dem 1. Nachtrag zum Parkierungsreglement vom 5. März 2019 wurden in der erweiterten blauen Zone (EBZ) die damals elf Sektoren auf vier zusammengefasst und die Pendler-Karten für die EBZ-Parkplätze abgeschafft. Ebenso sind seither Handwerker-Bewilligungen nicht mehr an ein bestimmtes Firmenfahrzeug gebunden, sondern können für unterschiedliche Fahrzeuge eingesetzt werden. In der EBZ-Zone im Stadtzentrum wurden zudem mehrere „blaue“ in gebührenpflichtige „weisse“ Parkplätze umgewandelt. Ausserdem wurde das bargeldlose Bezahlen der Parkgebühren mittels ParkingCard und eine App für mobile Geräte eingeführt.

## 2. Ziel des 2. Nachtrags

Mit dem 2. Nachtrag zum Parkierungsreglement soll die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Bewirtschaftungspflicht auf öffentlich zugängliche Parkplätze auf privatem Grund auszudehnen. Der Erlass des 2. Nachtrages zum Parkierungsreglement ist nötig, wenn die Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes 2016 (vgl. Ziffer 3 nachfolgend) ernsthaft umgesetzt werden sollen.

## 3. Grundlagen für den 2. Nachtrag

Der 2. Nachtrag zum Parkierungsreglement stützt sich auf das Agglomerationsprogramm, das städtische Raumkonzept und das Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 sowie auf das Umweltschutzgesetz und den Massnahmenplan Luftreinhalteverordnung.

Die Bewirtschaftung von Parkplätzen ist Teil des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation und regional abgestimmt. Damit soll ein erheblicher Anreiz zu Benutzung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs entstehen. Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Massnahmen aus den vom Bund genehmigten Agglomerationsprogrammen hat jeweils Auswirkungen auf den Beitragssatz des Bundes für nachfolgende Programme. Falls Gossau die Massnahme der Bewirtschaftungspflicht nicht umsetzt, könnte dies zu zukünftigen Beitragskürzungen für die ganze Region führen.

Das städtische Raumkonzept ist Bestandteil des kommunalen Richtplans und strebt eine Verbesserung der Verfügbarkeit an Parkplätzen durch eine geeignete flächendeckende Bewirtschaftung an.

Das Stadtentwicklungskonzept ist ein behördenverbindliches Instrument und bildet die Grundlage für die weiteren kommunalen Planungen. Das Konzept enthält in Ziffer 3.3 Mobilität folgende Zielsetzungen: «In Gossau wird eine stadtverträgliche und energieeffiziente Mobilitätskultur gelebt.» «Der innerstädtische Verkehr wächst nicht weiter und benutzt das bestehende, punktuell optimierte Strassennetz.» Als Umsetzungsstrategie sieht das

Stadtentwicklungskonzept vor, dass die Parkplätze bewirtschaftet werden. Weiter sollen die Lage und Anordnung von Parkplätzen optimiert und die monetäre Bewirtschaftung verstärkt werden.

Nach Art. 11 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes werden Luftverunreinigungen und Lärm durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Emissionen werden u.a. eingeschränkt durch den Erlass von Verkehrs- oder Betriebsvorschriften (Art. 12 Abs. 1 USG).

Der Massnahmenplan Luftreinhalteverordnung sieht unter anderem vor, dass die Gemeinden eine Bewirtschaftung der Parkplätze bei Anlagen mit hohem Kundenverkehrspotential (z.B. Einkaufs-, Sport- und Freizeitzentren) einführen. Mit der Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung wird eine Beschränkung des Kundenverkehrs und damit eine Verringerung der Emissionen an der Quelle beabsichtigt.

#### 4. Öffentlich zugängliche Parkplätze

In Gossau ist eine Vielzahl von Parkplätzen für die Parkierung öffentlich zugänglich, auch wenn diese auf privatem Grund liegen. Solche Parkplätze werden in der Regel nicht bewirtschaftet. Es liegt nicht in der Absicht des Stadtrates, dass künftig alle öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden müssen. Kleine Parkplätze von einzelnen kleinen Detailhandelsgeschäften sollen von der neuen Regelung nicht erfasst werden. Ein Parkplatz muss eine gewisse Grösse aufweisen, bis er unter die künftige Bewirtschaftungspflicht fällt.

Nachstehend eine Auflistung aller Betriebe, welche mindestens 25 öffentlich zugängliche Besucherparkfelder haben:

<b>Öffentlich zugängliche Parkplätze</b>	<b>Anzahl Parkfelder</b>
Schloss Oberberg	26
Denner Andwilerstrasse	27
Pizzeria Pergola + verschiedene Läden	28
McDonald's Wilerstrasse	33
Restaurant Werk 1 Fabrikstrasse	33
Migros Stadtbühlstrasse	55
Landi Bischofszellerstrasse	58
Zentrumsüberbauung Arnegg (Bewirtschaftungspflicht durch SNP)	62
Lidl St.Gallerstrasse	79
Migros Outlet / Brocki Industriestrasse	80
Perron 3 Stadtbühlstrasse (Bewirtschaftungspflicht durch SNP)	82
Center Moos Wilerstrasse	163
CC Aligro Mooswiesstrasse	103
Restaurant Freihof Flawilerstrasse	114
Walter Zoo	145
SBB (bereits bewirtschaftet)	186
Coop Center St.Gallerstrasse	223
Migros Markt St.Gallerstrasse	282

#### 5. Bewirtschaftungspflicht ab 50 Parkfeldern

Mit dem 2. Nachtrag zum Parkierungsreglement will der Stadtrat die gesetzliche Grundlage für die Bewirtschaftung von Kundenparkplätzen schaffen. Aufgrund der Liste schlägt der Stadtrat vor, dass die Bewirtschaftungspflicht erst ab 50 Parkfeldern gelten soll (Art. 4a im 2. Nachtrag Parkierungsreglement). Weist ein Parkplatz mehr

als 50 Parkfelder auf, soll er künftig bewirtschaftet werden. Somit würden 13 Anlagen unter die neue Bewirtschaftungspflicht fallen. Für drei dieser Anlagen besteht bereits eine Bewirtschaftungspflicht im Rahmen eines Sondernutzungsplans. Damit beschränkt sich die neue Regelung auf zehn Parkierungsanlagen. Eine Parkierungsanlage mit 50 Parkfeldern kann einen erheblichen Verkehr generieren, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Parkfeld täglich 10 – 20 Mal belegt werden kann.

#### **6. Haltung des Stadtrates**

Das Parlament hat das Stadtentwicklungskonzept 2016 und die damit verbundenen Massnahmen verabschiedet. Für die Umsetzung der übergeordneten Ziele und insbesondere des Stadtentwicklungskonzepts 2016 erachtet es der Stadtrat als wichtig und richtig, eine Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung einzuführen.

Bei neuen grösseren Parkierungsvorhaben wirkt der Stadtrat via Sondernutzungsplan darauf ein, dass die öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden. Jüngstes Beispiel ist die Zentrumsüberbauung Arnegg. Aus Gründen der Rechtsgleichheit erachtet es der Stadtrat als richtig, dass nicht nur neue, sondern auch bestehende Parkierungsanlagen bewirtschaftungspflichtig werden. Eine solche Pflicht kann nur mit einem allgemeingültigen Erlass eingeführt werden.

#### **7. Verfahren für 2. Nachtrag Parkierungsreglement**

Das Parlament beschliesst nach Art. 10 lit. a) und Art. 39 der Gemeindeordnung über Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstehen.

Stimmt das Stadtparlament dem 2. Nachtrag zu, wird anschliessend das Referendumsverfahren durchgeführt.

#### **Antrag**

Der 2. Nachtrag zum Parkierungsreglement wird erlassen.

#### **Stadtrat**

#### **Beilage**

2. Nachtrag zum Parkierungsreglement

## 2. Nachtrag zum Parkierungsreglement

---

Beilage zu Bericht und Antrag „Parkierungsreglement 2. Nachtrag“ vom 1. April 2021

<b>Formulierung Parkierungsreglement vom 7. September 2010</b>	<b>Antrag Stadtrat vom 1. April 2021 für 2. Nachtrag</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>Art. 1</b> <b>Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Anlagen (Tiefgaragen etc.) und privatem Grund sowie in öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Gossau.</p>	<p><b>Art. 1</b> <b>Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen, <u>Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund.</u>  <u>Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden.</u></p>	<p>Das aktuelle Parkierungsreglement umfasst lediglich den öffentlichen Grund. Damit die Bewirtschaftungspflicht von weiteren öffentlich zugänglichen Parkplätzen eingeführt werden kann, muss der Geltungsbereich des Parkierungsreglementes ausgeweitet werden.</p>
<p><b>Art. 4</b> <b>Bewirtschaftung</b> Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.  Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art. 18 dieses Reglements.</p>	<p><b>Art. 4</b> <b><u>Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund</u></b> Parkplätze <u>auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen werden</u> mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.  Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art. 18 dieses Reglements.</p>	<p>Die Bewirtschaftungspflicht wird präzisiert und auf private Parkierungsanlagen ausgedehnt.</p>

---

---

Bisher nicht geregelt

**Art. 4a**  
**Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen**  
**Parkplätzen auf privatem Grund**

Öffentlich zugängliche Parkieranlagen auf pri-  
vatem Grund, die mehr als 50 Parkfelder aufweisen,  
sind mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkar-  
ten oder dergleichen zu bewirtschaften.

Die Betreiber der Parkieranlagen erheben für  
die Benützung der Parkfelder von der Kundschaft  
Gebühren.

Die Höhe der Gebühren darf die in Art. 18 des Reg-  
lements vorgesehenen Tarife nicht unterschreiten.

Die Gebühren erhalten die Betreiber der Parkie-  
rianlagen.

Die Bewirtschaftungspflicht soll präzisiert und auf private Betriebe ausgedehnt werden. Damit einhergehend sind die Höhe der Parkgebühren, die Berechtigung an diesen sowie die Kosten der Überwachung der Bewirtschaftungspflicht zu regeln.

Die wichtigste Grundsatzfrage für den 2. Nachtrag ist, ab welcher Anzahl Parkfelder eine Bewirtschaftungspflicht festgelegt werden soll. Sicher ist, dass eine angemessene untere Grenze festgelegt werden muss. Diese Grenze soll sich nach konkreten Gesichtspunkten vertreten lassen. Aufgrund der Liste mit den öffentlich zugänglichen Besucherparkplätzen schlägt der Stadtrat vor, diese Grenze bei 50 Parkfeldern festzulegen.

---

Bisher nicht geregelt

**Art. 4b**  
**Überwachung der Bewirtschaftung auf pri-  
vatem Grund**

Die Überwachung der Bewirtschaftung und die  
Sanktionierung von Übertretungen erfolgt durch die  
Stadt Gossau.

Die Betreiber der Parkieranlagen zahlen der  
Stadt Gossau für den aus der Überwachung resul-  
tierenden Verwaltungsaufwand pro Parkfeld und  
Jahr CHF 30.00. Davon ausgenommen sind Parkie-  
rianlagen mit Ein- und Ausfahrshranken.

Die Gebühr wird im Voraus für das laufende Jahr  
bis spätestens 31. März in Rechnung gestellt. Als

Der Ertrag aus der Bewirtschaftung der Kundenparkplätze soll an die jeweiligen Eigentümer gehen. Bei Parkieranlagen ohne Schranken werden die Parkierzeiten durch die Stadt überwacht. Die Eigentümer leisten für diese Dienstleistung CHF 30.00 pro Parkfeld.

---

Bemessungsgrundlage für die Anzahl der Parkfelder gilt die Baubewilligung oder, falls die Parkfelder formell nicht bewilligt sind, deren tatsächliche Nutzung als Kundenparkfelder.

Die Betreiber der Parkieranlagen können mit der Stadt Gossau Vereinbarungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs treffen.

Bisher nicht geregelt

## **VI. Sanktionen**

### **Art. 18a** **Sanktionen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse von bis zu CHF 300.00 belegt. Bei Nichtbewirtschaftung bewirtschaftungspflichtiger öffentlich zugänglicher Parkfelder auf privatem Grund beträgt die Busse CHF 300.00/Tag.

Gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 kann innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.

Es sind Sanktionen und eine Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzusehen. Die Sanktionen beziehen sich auf die gesamte Anlage, nicht auf einzelne Parkfelder.

Bisher nicht geregelt

### **Art. 21a** **Anwendung auf pendente Verfahren**

Die Vorschriften dieses Reglements finden Anwendung auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschiedenen Bewilligungsverfahren.

Bisher nicht geregelt

### **Art. 21a<sup>bis</sup>** **Übergangsfrist**

Den Eigentümern wird eine angemessene Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt, um ihre Parkieranlagen an das neue Recht anzupassen.

---

Bestehende und gemäss den Bestimmungen des Reglements zu bewirtschaftende öffentlich zugängliche Parkfelder auf privatem Grund werden innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn des 2. Nachtrags an das neue Recht angepasst.

---

**Art. 21b Inkrafttreten 2. Nachtrag**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 2. Nachtrags.

Bis zum Inkrafttreten des 2. Nachtrags wird als Übergangslösung mit freiwilligen Vereinbarungen und Regelungen in Sondernutzungsplänen auf die Bewirtschaftung hingewirkt.

---

**2. Nachtrag**

Vom Stadtparlament erlassen am XY

Stadtparlament

Matthias Ebnetter  
Präsident

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin

Der 2. Nachtrag wurde vom XY bis XY dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag per XY in Kraft gesetzt.

---